

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2021-1727

vom 30. November 2021

Aufnahme des Gebiets «Albachhollen», Liesberg, in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft

1. Zusammenfassung

Das neue, süd- bis südwestexponierte Naturschutzgebiet «Albachhollen», Gemeinde Liesberg, umfasst die im Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TWW) enthaltene Viehweide (Objekt BL 174). Es weist eine Gesamtfläche von 16,81 ha auf, davon 1,81 ha Waldareal (Hecken- und Waldrand-Anteile) und 15 ha Offenland. Das Schutzgebiet besteht aus einer Teilfläche von Parzelle Nr. 340, Grundbuch Liesberg. Grundeigentümerin dieses Grundstücks ist die Burgerkorporation Liesberg.

Schutz und Förderung der einheimischen Biodiversität sind in der Langfristplanung des Regierungsrates im Ziel LFP 11 «Klimawandel und natürliche Ressourcen» sowie im aktuellen Finanzplan AFP 2021–2024 aufgeführt. Die finanzielle Basis bilden die vom Landrat bewilligte Ausgabe «Naturschutz im Wald: Ausgabenbewilligung 2021–2024» (Landratsbeschluss Nr. 576 vom 22. Oktober 2020) sowie die Ausgabenbewilligung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2018–584 vom 17. April 2018 «Biodiversitätsförderung und Landschaftsqualität im Landwirtschaftsgebiet: Weiterführung des Programms 2018–2021 – Ausgabenbewilligung».

2. Erläuterungen

2.1. Ausgangslage

Das Gebiet «Albachhollen» ist eine von fünf Magerwiesen und -weiden in Liesberg, die vom Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TWW) erfasst worden sind (Objekt BL 174). Dieses regionale Biotop-Verbundsystem von Trockenstandorten ist einmalig in unserem Kanton. Zur langfristigen Erhaltung und Förderung der wertvollen Lebensräume mit ihrer Vielfalt an seltenen, geschützten sowie gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sollen nun alle fünf Liesberger TWW-Objekte in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons aufgenommen werden.

2.2. Ziel des Geschäfts

Gestützt auf die rechtlichen Grundlagen (vgl. 2.5) soll das Gebiet «Albachhollen», Gemeinde Liesberg, unter kantonalen Schutz gestellt und als Objekt von nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen werden. Gleichzeitig sollen die für das Naturschutzobjekt erforderlichen Schutzziele und -massnahmen in der zugehörigen Verordnung erlassen werden. Mit der Unterschutzstellung des Gebiets «Albachhollen», Liesberg, kann ein wesentlicher Beitrag zum Schutz und Förderung der einheimischen Biodiversität im Rahmen der Langfristplanung des Regierungsrates im Ziel LFP 11 «Klimawandel und natürliche Ressourcen» geleistet werden.

2.3. Erläuterungen allgemein und im Einzelnen

2.3.1. Objektbeschreibung

Das Naturschutzgebiet «Albachhollen» – früher auch «Bergweid» genannt – befindet sich nordwestlich des Siedlungsgebietes von Liesberg in einer Höhenlage zwischen 650 und 720 m ü. M.

und grenzt im Osten nahezu an das bestehende kantonale Naturschutzgebiet «Oltme», dessen Magerrasenfläche ebenfalls im Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung enthalten ist (TWW Objekt BL 177). Das Gelände ist durch den Kettenjura-Charakter geprägt. Das Naturschutzgebiet befindet sich im Bereich der Südflanke der sogenannten «Bueberg-Kette», welche von «Birsholle» (südlich Laufen), via «Huggerwald» Richtung Westen nach Ederswiler verläuft. Südlich davon befindet sich die Mulde von Liesberg. Diese ist verantwortlich für den plateau- bis muldenartigen Charakter des Landschaftsteils zwischen dem Dorf und dem Hof «Albach». Gegen Westen verschwindet diese Geländeform allerdings rasch im Gebiet «Chlummen». Die flacheren Flurteile werden zum Teil ackerbaulich genutzt, weil hier alte Verwitterungslehme aus der Tertiär-Zeit anstehen. Deshalb sind die Böden tiefgründiger und produktiver. Im Naturschutzgebiet «Albachhollen» finden sich hingegen flachgründige, rasch austrocknende Böden auf Gehängeschutt. Im östlichen und westlichen Teil der Magerweide bilden die Sequan-Kalke den geologischen Untergrund und an der höchsten Stelle auf der Krete findet sich eine kleine Fläche mit Rauracien-Korallenkalen. Die Baumhecke, welche die Magerweide im Bereich des Hangfusses abgrenzt, markiert die Grenze zwischen den tertiären Verwitterungslehmen und dem Bereich mit Gehängeschutt bzw. Sequan-Kalken.

Der «Albachhollen» lässt sich wegen dieser geologischen Verhältnisse nur als extensive Viehweide nutzen. Die ganze Weidefläche misst 15 ha und ist reich strukturiert durch zahlreiche Baumgruppen, Gebüsche und Einzelbäume. Im oberen Randbereich ist der Boden stellenweise steinig und an einzelnen Stellen reicht das anstehende Kalk-Gestein bis zur Oberfläche. Charakteristisch für diese Magerweide sind die zahlreichen, grossen Wacholderbüsche (*Juniperus communis*). Daneben kommen unter anderem Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Haselstrauch (*Corylus avellana*), Wild-Birnbaum (*Pyrus pyraeaster*), Eiche (*Quercus* sp.), Linde (*Tilia* sp.), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Süss-Kirsche (*Prunus avium*) und Mehlbeerbaum (*Sorbus aria*) vor. In der Grenzhecke gut vertreten sind Hagebuche (*Carpinus betulus*), Eiche (*Quercus* sp.) und Haselstrauch (*Corylus avellana*). Beigemischt kommen Esche (*Fraxinus excelsior*), Linde (*Tilia* sp.), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*) und Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) vor. Aufgrund dieser vielfältigen Zusammensetzung dient die Hecke zahlreichen Tierarten als Lebensraum, Unterschlupf und Fortpflanzungsort – zum Beispiel dem Siebenschläfer (*Glis glis*). Sie ist ein charakteristisches Element der traditionellen Kulturlandschaft, da sie früher die Allmendweide gegen das Ackerland und die Mähwiesen abgrenzte. Deshalb hat sie auch landschaftsgeschichtlichen Wert. Neben dieser Hecke umfasst das Waldareal hier noch einige kleine Waldrandbereiche. Mit insgesamt 1,81 ha spielt der Wald hier flächenmässig eine untergeordnete Rolle.

Der «Albachhollen» ist im Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung enthalten (TWW Objekt BL 174). Gemäss den Erhebungen, auf welchen dieses Inventar basiert, setzt sich die Trockenvegetation zu 63 % aus Echten Halbtrockenrasen, 4 % Trockenem Trockenrasen und 12 % Nährstoffreichen Halbtrockenrasen zusammen (Stand 2010). Auf der restlichen Fläche (17 %) finden sich trockene, artenreiche Fettwiesen. Typische Halbtrockenrasen (auch Trespen-Halbtrockenrasen oder Kalk-Magerrasen genannt) beherbergen eine vielfältige Flora und Fauna. Bisher wurden im «Albachhollen» insgesamt 106 Pflanzen-, 25 Tagfalter-, 2 Widderchen- und 14 Heuschrecken-Arten festgestellt. Fauna und Flora setzen sich grösstenteils aus typischen Magerrasen-Arten zusammen. Viele dieser Arten sind selten und stehen auf den Roten Listen, was den hohen Wert des «Albachhollen» unterstreicht. Erwähnt seien hier folgende Arten:

Pflanzen:

Asperula cynanchica
Anthyllis vulneraria
Briza media
Campanula glomerata
Carex caryophyllea
Carlina acaulis
Cirsium acaule
Euphorbia cyparissias
Genista pilosa
Genista sagittalis
Genista tinctoria
Helianthemum nummularium
Koeleria pyramidata
Lotus maritimus
Ononis repens
Ononis spinosa
Pimpinella saxifraga
Polygala vulgaris
Polygala amarella
Potentilla neumanniana
Primula veris
Stachys officinalis
Succisa pratensis
Teucrium chamaedrys
Teucrium montanum
Thymus serpyllum
Trifolium montanum
Veronica chamaedrys
Veronica teucrium

Hügel-Waldmeister
Echter Wund-Klee
Gemeines Zittergras
Knäuelblütige Glockenblume
Frühlings-Segge
Silber-Distel
Stengellose Kratzdistel
Zypressenblättrige Wolfsmilch
Behaarter Ginster
Flügel-Ginster
Färber-Ginster
Gemeines Sonnenröschen
Gemeine Kammschmiele
Spargelerbse
Kriechende Hauhechel
Dornige Hauhechel
Kleine Bibernelle
Gemeine Kreuzblume
Bittere Kreuzblume
Frühlings-Fingerkraut
Frühlings-Schlüsselblume
Gebräuchliche Betonie
Abbisskraut
Edel-Gamander
Berg-Gamander
Feld-Thymian
Berg-Klee
Gamander-Ehrenpreis
Grosser Ehrenpreis

Orchideen

Orchis morio
Orchis ustulata
Orchis mascula
Orchis militaris
Gymnadenia conopsea

Kleines Knabenkraut
Schwärzliches Knabenkraut
Männliches Knabenkraut
Helm-Knabenkraut
Langspornige Handwurz

Schmetterlinge

Hesperia comma
Polyommatus bellargus
Argynnis niobe
Boloria dia
Brenthis daphne
Melitaea cinxia
Melitaea parthenoides
Hipparchia semele
Pyronia tithonus
Brintesia circe

Komma-Dickkopffalter
Himmelblauer Bläuling
Mittlerer Perlmutterfalter
Magerrasen-Perlmutterfalter
Brombeer-Perlmutterfalter
Wegerich-Scheckenfalter
Westlicher Scheckenfalter
Rostbinde
Rotbraunes Ochsenauge
Weisser Waldportier

Heuschrecken

Platycleis albopunctata
Stenobothrus lineatus
Omocestus rufipes
Phaneroptera falcata
Metrioptera bicolor

Westliche Beissschrecke
Heidegrashüpfer
Buntbäuchiger Grashüpfer
Gemeine Sichelschrecke
Zweifarbige Beissschrecke

Der «Albachhollen» ist auch ein Vorranggebiet für den Tagfalterschutz im Kanton Basel-Landschaft. Als extensiv genutzter Halbtrockenrasen leistet er ausserdem einen wichtigen ökologischen Beitrag im regionalen Biotop-Verbund. So hat er beispielsweise für die Erhaltung des in unserem Kanton stark gefährdeten Wegerich-Scheckenfalters (*Melitaea cinxia*) besondere Bedeutung. Da sich die Raupen vom Grossen Ehrenpreis (*Veronica teucrium*) ernähren, wurden in den letzten Jahren Samen ausgebracht, um dessen Bestand zu erhöhen und die Beweidung (wegen Unternutzung) angepasst. Im Rahmen des Ornithologischen Inventars beider Basel (1996) wurden im «Albachhollen» Neuntöter (*Lanius collurio*), Baumpieper (*Anthus trivialis*) und Goldammer (*Emberiza citrinella*) als Brutvögel nachgewiesen.

2.3.2. Bedeutung und Schutzziele

Im Kanton Basel-Landschaft weist die Gemeinde Liesberg am meisten bedeutsame Naturobjekte auf. In den Biotop-Inventaren des Bundes figurieren sieben Gebiete: Fünf Trockenwiesen und -weiden sowie zwei Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung. Dazu kommen noch weitere wertvolle Objekte, wie beispielsweise das aussergewöhnlich artenreiche Felsgebiet «Löffelberg – Baanholz». Das regionale Biotop-Verbundsystem von Trockenstandorten ist einmalig in unserem Kanton. Aufgrund der naturschützerischen Bedeutung ist der «Albachhollen» in folgenden Naturinventaren und Planungsgrundlagen aufgeführt:

- Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TWW) von 2010;
- Ornithologisches Inventar beider Basel von 1996 (Wertgebiet W 171);
- Reptilien-Inventar beider Basel von 2000 (Objekt Nr. 36, Teilobjekt Nr. 32);
- Vorranggebiet für den Tagfalterschutz im Kanton Basel-Landschaft von 2006 (Objekt Nr. 03);
- Kantonaler Richtplan KRIP (als «Vorranggebiet Natur» ausgewiesen).

Dementsprechend ergeben sich für das neue Naturschutzgebiet «Albachhollen» folgende Schutzziele:

- a. Erhaltung und Förderung als Magerweide von nationaler Bedeutung mit ihren spezifischen Lebensgemeinschaften;
- b. Erhaltung und Förderung der Grenzhecke als Element der traditionellen Kulturlandschaft sowie als Lebensraum für Hecken bewohnende Tiere;
- c. Erhaltung und Förderung der Gebüsche, Einzelbäume und Kleinstrukturen sowie von Alt- und Totholz;
- d. Erhaltung des Wacholder-Bestandes und Förderung von Dornsträuchern;
- e. Erhaltung und Förderung der seltenen und der geschützten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Orchideen, Arten der Trockenwiesen und -weiden, Schmetterlinge und Reptilien;
- f. Erhaltung und Förderung des Biotop-Verbundes;
- g. Förderung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldrändern.

Aus Sicht des Artenschutzes sind folgende Arten als Zielarten zu erhalten und zu fördern: Gemeiner Wacholder (*Juniperus communis*), Wild-Birnbaum (*Pyrus pyraeaster*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Reptilien, Schmetterlinge, insbesondere der Wegerich-Scheckenfalter (*Melitaea cinxia*), sowie generell die Arten der Magerwiesen- und weiden. Der objektspezifische Aktionsplan des Projekts «Tagfalterschutz BL» von 2006 dient als Grundlage für die Umsetzung der Schutzziele im Naturschutzgebiet. Deshalb ist die bestehende Bewirtschaftungsvereinbarung bei Bedarf zur Erreichung dieser Ziele anzupassen.

2.3.3. Gefährdung und Schutz

Der «Albachhollen» liegt in einer von Freizeitaktivitäten kaum betroffenen Landschaftskammer. Ein Wanderweg verläuft südlich des Gebiets und tangiert das Naturschutzgebiet nicht. Auch die seit langem bestehenden, teils ganzjährig bewohnten «Wochenendhäuser» sind gut in die Landschaft integriert. Obwohl zurzeit keine bedeutenden Gefährdungsfaktoren durch die Erholungsnutzung

erkennbar sind, bilden Freizeitaktivitäten grundsätzlich eine latente Gefahr für Arten und Lebensräume. Eine Zunahme des Erholungsdrucks hätte rasch eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebiets bzw. den Verlust seltener Arten zur Folge. Wo es die Erhaltung öffentlicher Interessen, wie der Schutz von seltenen Pflanzen und Tieren erfordert, haben Kanton und Gemeinde die Zugänglichkeit und Nutzung einzuschränken. Aus diesem Grunde werden im Naturschutzgebiet «Albachhollen» Veranstaltungen jeglicher Art abseits der offiziellen Wege verboten. Als Ausnahme zum Wegegebot für Veranstaltungen können im Zeitraum von November bis Februar im ganzen Schutzgebiet innerhalb von drei Jahren maximal zwei bewilligungspflichtige Orientierungsläufe von hohem öffentlichem Interesse (nationaler OL, Weltcup OL, u. ä.) im Rahmen einer Veranstaltungsbewilligung freigegeben werden.

Zudem werden im ganzen Naturschutzgebiet das unbewilligte Entfachen von Feuer sowie das Überfliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen untersagt. Sollten sich wider Erwarten Probleme mit Erholungsaktivitäten irgendwelcher Art im Naturschutzgebiet ergeben, sind gegebenenfalls weitere geeignete Massnahmen ins Auge zu fassen. Nutzung und Unterhalt der angrenzenden privaten Wochenendhäuser bleiben im bisherigen Rahmen weiterhin gewährleistet.

Die extensive Nutzung des «Albachhollen» ist eine wichtige Voraussetzung zur Erhaltung der Artenvielfalt und des Strukturreichtums dieses Gebiets. Der Fortbestand der wertvollen, artenreichen Magerweide hängt massgeblich von der Nutzungsintensität und der fachgerechten Pflege ab. Weil eine Düngung, eine zu intensive bzw. eine zu extensive Beweidung eine starke Reduktion des Arten-Bestands zur Folge hätte, sind die mit den Bewirtschaftern abgeschlossenen Bewirtschaftungsvereinbarungen im Rahmen des kantonalen Programms «Biodiversitätsförderung im Landwirtschaftsgebiet» weiterzuführen – zur Sicherstellung der für die Schutzziele des Naturschutzgebiets notwendigen Pflege. Dabei sind jedoch der Verbuschungsgrad im Auge zu behalten und die Adlerfarn-Bestände zu bekämpfen.

2.4. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

Schutz und Förderung der einheimischen Biodiversität sind in der Langfristplanung des Regierungsrates im Ziel LFP 11 «Klimawandel und natürliche Ressourcen» sowie im aktuellen Finanzplan AFP 2021–2024 aufgeführt. Die finanzielle Basis bilden die vom Landrat bewilligte Ausgabe «Naturschutz im Wald: Ausgabenbewilligung 2021–2024» (Landratsbeschluss Nr. 576 vom 22. Oktober 2020) sowie die Ausgabenbewilligung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2018-584 vom 17. April 2018 «Biodiversitätsförderung und Landschaftsqualität im Landwirtschaftsgebiet: Weiterführung des Programms 2018–2021 – Ausgabenbewilligung».

2.5. Rechtsgrundlagen

Gemäss Artikel 78 der Bundesverfassung ist der Natur- und Heimatschutz Aufgabe der Kantone. Auch die Verfassung vom 7. Mai 1984 des Kantons Basel-Landschaft verpflichtet Kanton und Gemeinden, den Natur- und Heimatschutz zu fördern und erhaltenswerte Landschaften und Naturdenkmäler zu schützen (Artikel 102). In Analogie zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) verpflichtet das kantonale Gesetz vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG BL) den Kanton und die Einwohnergemeinden, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt durch Sicherung und Förderung ihrer Lebensräume zu erhalten, die bedeutsamen Naturobjekte zu schützen (§§ 1 und 2) und die Kosten für deren Pflege und Unterhalt zu übernehmen (§ 27). Dabei haben Grundeigentümer oder Bewirtschafter von geschützten Naturobjekten, welche im Sinne der Schutzziele Ertragseinbussen in Kauf nehmen oder Naturschutzleistungen ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen, Anspruch auf angemessene Abgeltung (§§ 17 und 18). Für den Wald verlangt das kantonale Waldgesetz vom 11. Juni 1998 grundsätzlich, dass dieser einerseits naturnah zu bewirtschaften ist (§ 14), und andererseits, dass der Kanton besondere Waldreservate ausscheidet (§ 21). Die Basis dazu bildet das kantonale Waldreservatskonzept, das am 4. November 2003 vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL, heute BAFU) als verbindliche Vollzugsgrundlage genehmigt wurde. Die spezielle Abgeltungsregelung für den Wald ist in der kantonalen Verordnung vom 16. Juni 1998 über die Vergütung von Naturschutzmassnahmen im Wald festgelegt.

§ 12 des NLG BL verpflichtet den Regierungsrat zur Aufnahme der Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft. Die formelle Unterschutzstellung von Naturobjekten ist somit ein klarer Rechtsauftrag. Ohne eine wirtschaftliche Deckung von Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen bliebe die gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume unerfüllt.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☒ Ja

☐ Nein

Die Unterschutzstellung des Gebiets «Albachhollen» bewirkt gemäss §§ 17, 18 und 27 NLG BL (SGS 790) einerseits einmalig anfallende Abgeltungskosten und andererseits jährlich wiederkehrende Folgekosten durch die Pflege. Die **einmaligen Abgeltungskosten** entstehen für die Abgeltung der öffentlich-rechtlichen Beschränkung (Grundbuchanmerkung) sowie für die Abgeltung des Minderertrags, welcher für die neu geschützte Waldfläche über eine Periode von 25 Jahren abgegolten und nach Ablauf dieser Zeitspanne für die nächste Periode neu ermittelt wird.

Die **wiederkehrenden Folgekosten** entstehen durch den erforderlichen Aufwand für den jährlich anfallenden Unterhalt des Naturschutzgebiets (Gehölz- und Weidpflege, Massnahmen zur Artenförderung etc.). Diese Kosten sind jedoch nicht neu. Aufgrund der herausragenden Bedeutung der Gemeinde Liesberg für die Biodiversität, besteht seit 2012 eine Biotoppflege-Vereinbarung zwischen Kanton und Burgerkorporation Liesberg. Im Offenland wird die Abgeltung der Pflegekosten mittels Bewirtschaftungsvereinbarungen geregelt (gemäss Programm «Biodiversitätsförderung im Landwirtschaftsgebiet»).

Die nachstehend aufgeführten Folgekosten ergeben sich aus dieser Leistungsvereinbarung. Sie sind allerdings je nach Art der Pflegeeingriffe pro Jahr unterschiedlich hoch. Weil die Landwirtschaftsflächen bereits über das Programm «Biodiversitätsförderung im Landwirtschaftsgebiet» gesichert sind, entstehen auch für diese Teilflächen keine neuen, wiederkehrenden Folgekosten. Da sich der geschützte Wald-Anteil aus mehreren kleinen Hecken- und Waldrandbereichen zusammensetzt, wird er in der Kostenübersicht nicht separat ausgewiesen.

Einmalige Abgeltungskosten

Abgeltungskosten total (einmalig)

Ausrichtung an: Grundeigentümer

Zu Lasten Ausgabenbewilligung

«Naturschutz im Wald: Ausgabenbewilligung 2021–2024»

Profit-Center 2207 / Kostenart 3632 0000 / Innenauftrag 501836

Minderertragsentschädigung Wald

- Albachhollen:

Abgeltung Grundbucheintrag Wald

- Albachhollen: 181 Aren à CHF 3.–

Zu Lasten Ausgabenbewilligung

«Biodiversitätsförderung und Landschaftsqualität im Landwirtschaftsgebiet 2018–2021»

Profit-Center 2207 / Kostenart 3632 0000 / Innenauftrag 501344

Abgeltung Grundbucheintrag LW-Fläche

- 1'500 Aren à 10.–

Wiederkehrende Folgekosten (Pflegekosten)

Folgekosten (Jahres-Durchschnittswert)**CHF 8'000.–***Zu Lasten Ausgabenbewilligung**«Naturschutz im Wald: Ausgabenbewilligung 2021–2024»**Profit-Center 2207 / Kostenart 3632 0000 / Innenauftrag 501836**- Pflegeeingriffe Waldareal***CHF 5'500.–***Zu Lasten Ausgabenbewilligung**«Biodiversitätsförderung und Landschaftsqualität im Landwirtschaftsgebiet 2018–2021»**Profit-Center 2207 / Kostenart 3635 0000 / Innenauftrag 501658**- Pflegeeingriffe Offenland***CHF 2'500.–**

Die Abgeltungs- und Folgekosten werden vom Bund subventioniert. Die Grundlage dazu bilden einerseits die zwischen dem Bundesamt für Umwelt und dem Kanton Basel-Landschaft abgeschlossene Programmvereinbarung 2020–2024 vom 17. Dezember 2019 betreffend die Programmziele im Bereich «Biodiversität im Wald» sowie «Natur und Landschaft». Andererseits übernimmt der Bund rund 90 % der Biodiversitätsbeiträge, welche gestützt auf die bestehenden Bewirtschaftungsvereinbarungen den Landwirten ausbezahlt werden. Die Biodiversitätsförderung im Landwirtschaftsgebiet gemäss Direktzahlungsverordnung ist als Bundesaufgabe nicht Bestandteil des NFA.

Die für den Kanton anfallenden Kosten werden im Rahmen der bewilligten Ausgabe «Naturschutz im Wald: Weiterführung Ausgabenbewilligung 2021–2024» (Landratsbeschluss Nr. 576 vom 22. Oktober 2020) in der Höhe von 11,01 Millionen Franken sowie «Biodiversität und Landschaftsqualität im Landwirtschaftsgebiet: Weiterführung Ausgabenbewilligung 2018–2021» (Regierungsratsbeschluss Nr. 2018-584 vom 17. April 2018) in der Höhe von [REDACTED] belastet.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):☐ Ja☒ Nein**Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):**☐ Ja☒ Nein**Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):**

Nach Art. 129 Abs. 3 der Kantonsverfassung (SGS 100) sind «alle Aufgaben und Ausgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit hin zu prüfen». Das TWW-Objekt «Albachhollen» wird im Rahmen des Programms «Biodiversitätsförderung im Landwirtschaftsgebiet» periodisch, das heisst jeweils bei Vertragserneuerungen, auf dessen Zustand sowie auf den Erfolg der bereits getroffenen Massnahmen hin überprüft. Da beide Naturschutzprogramme seit langer Zeit umgesetzt werden (über drei bzw. über zwei Jahrzehnte), sind sie im Kanton etabliert. Es bestehen daher keine Risiken.

Die mit der Unterschutzstellung verbundenen Ausgaben im Bereich Unterhalt der Naturschutzgebiete sind in höchstem Masse nachhaltig. Da die Abteilung Natur und Landschaft des Ebenrain über keine eigene Unterhalts-Equipe verfügt, tragen sämtliche Ausgaben für den Unterhalt der Naturschutzgebiete wesentlich zur Arbeitsplatzerhaltung in unserer Region bei (Gewerbe, Forst- und Landwirtschaft) und gleichzeitig zur Erhaltung der natürlichen Ressource «Biodiversität». Ausserdem ist hervorzuheben, dass die Förderung der Waldbiodiversität dank der engen Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Wald beider Basel, der Abteilung Natur und Landschaft, der Grundeigentümerschaft und den Bewirtschaftern kostengünstig, effizient und wirksam geleistet wird. Damit ist auch die Wirtschaftlichkeit des Programms gegeben.

2.7. Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat)

Aufgrund der Vorgaben des KMU-Entlastungsgesetzes wurde das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 im Jahr 2010 der vorgeschriebenen Regulierungsfolgenabschätzung unterzogen. Diese Abschätzung fiel insgesamt positiv aus, d. h. es ergab sich kein Handlungsbedarf. Deshalb ist eine einzelobjektweise Prüfung der vorliegenden Unterschutzstellung nicht mehr erforderlich, zumal Unterschutzstellungen grundsätzlich das Einverständnis des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin voraussetzen. Von diesem Grundsatz wird nur im Einzelfall abgewichen, wenn ein Naturobjekt in seinem Bestand akut gefährdet ist, was in den vergangenen 36 Jahren lediglich zwei Mal der Fall war.

2.8. Weitere Auswirkungen

Keine Bemerkungen.

2.9. Ergebnis des allfälligen Mitberichtsverfahrens der Direktionen / der Anhörung der Gemeinden und / oder Dritter

Die Unterschutzstellung des Gebiets «Albachhollen» erfolgt auf Antrag der kantonalen Naturschutzfachstelle. Die Burgerkorporation Liesberg als Grundeigentümerin sowie die Einwohnergemeinde Liesberg sind mit der Aufnahme des Gebiets in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft einverstanden. Auch seitens der Direktionen und Verbände – mit Ausnahme der IG Baselbieter Sportverbände (IG Sport BL) und dem Regionalen OL-Verband NWS (ROLV) – gibt es keine Einwände. Die Anträge der IG Sport BL und des ROLV bezüglich des Wegegebots wurden unter einer gesamtheitlichen Betrachtung aller Schutzgebiete und Einschränkungen in Liesberg geprüft. Die Naturschutzfachstelle erachtet das generelle Verbot abseits der Wege als verhältnismässig. Als Ausnahme zum Wegegebot für Veranstaltungen können im Zeitraum von November bis Februar im ganzen Schutzgebiet innerhalb von drei Jahren maximal zwei bewilligungspflichtige Orientierungsläufe von hohem öffentlichem Interesse (nationaler OL, Weltcup OL, u. ä.) im Rahmen einer Veranstaltungsbewilligung freigegeben werden. Diese zeitliche Einschränkung dient zum Schutz der zahlreichen Bestände an seltenen und geschützten Arten, u.a. Orchideenarten, welche unterschiedliche Blüh- und Versamungszeitpunkte haben und beim Betreten der Flächen zertrampelt werden könnten. Art. 699 des ZGB kann nicht als Argument für das freie Betreten von Wald und Weide herbeigezogen werden, da OL-Veranstaltungen hier kein «Betreten im ortsüblichen Umfang» darstellen. Die Möglichkeit für Betretungsverbote zum Schutz von Pflanzen und Tieren ist auf gesetzlicher Basis gegeben (vgl. NHG Art. 18 und WaG Art. 14). Dem Antrag bezüglich der Aufhebung des Verbots zum Lagern in Gruppen wird nicht entsprochen, da diese Nutzung auch ausserhalb der Schutzgebietsflächen wahrgenommen werden kann. Diese Aufhebung würde über die Nutzung durch OL hinausgehen und wäre nicht mehr im Sinne des Naturschutzes. Die kantonale Naturschutzfachstelle erachtet dieses Entgegenkommen für die Nutzung im Zeitraum von November bis Februar als vertretbar.

3. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☐	Medienmitteilung	☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☒	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

41 /VGD

Sechs Gebiete in Liesberg neu im Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft

Die Gebiete «Albachhollen», «Liesbergweid-Tannig», «Chestel», «Erhollen-Chlummen»,

«Hell» und «Oltme» in Liesberg wurden neu in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.

Im Kanton Basel-Landschaft weist die Gemeinde Liesberg am meisten bedeutsame Naturobjekte auf. In den Biotop-Inventaren des Bundes figurieren sieben Gebiete: fünf Trockenwiesen und -weiden sowie zwei Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung. Viele der hier vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sind selten und stehen auf den Roten Listen. Dieses regionale Biotop-Verbundsystem von Trockenstandorten ist einmalig in unserem Kanton.

Mit der Aufnahme der sechs Gebiete in Liesberg wird ein Beitrag zur Umsetzung des kantonalen Waldreservatkonzepts (2003) geleistet sowie im Umfang von weiteren rund 4 Hektaren ans Ziel von 1'100 Hektaren Nutzungsverzichtsfläche gemäss Leitbild «Naturschutz im Wald» (2003) beigetragen.

4. Beschluss

- ://:
1. Gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz wird das Gebiet «Albachhollen», bestehend aus einer Teilfläche der Parzelle Nr. 340 des Grundbuchs Liesberg, als Objekt von nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.
 2. Der Schutzgebiets-Perimeter ist im zur Verordnung gehörenden Plan verbindlich festgelegt. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets beträgt 16,81 ha, davon sind 1,81 ha Waldareal.
 3. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, gestützt auf §§ 17, 18 und 27 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz, die in Kapitel 2.6 ausgewiesenen Abgeltungskosten zulasten der bewilligten Ausgabe 2021 (Kostenart 3632 0000 Innenauftrag 501344 / Innenauftrag 501836 und Kostenart 3635 0000 Innenauftrag 501658) zu verbuchen und die Folgekosten jeweils den entsprechenden Kostenarten im Rahmen der bewilligten Ausgabe zu belasten.
 4. Die Einwohnergemeinde Liesberg wird angewiesen, das in diesem Verfahren festgelegte Naturschutzgebiet in den entsprechenden Nutzungsplan als orientierenden Inhalt zu übertragen.
 5. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet «Albachhollen», Liesberg, wird gemäss Beilage beschlossen.
 6. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet «Albachhollen», Liesberg tritt nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses betreffend Unterschutzstellung in Kraft.
 7. Nach Ablauf der Beschwerdefrist ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.
 8. Die Ziffern 1–4 des Beschlusses sind mit Rechtsmittelbelehrung im Amtsblatt zu publizieren. Der Schutzgebietsperimeter wird im Geoportal nach Rechtskraft des Beschlusses publiziert.

Gegen die Ziffern 1–4 dieses Beschlusses kann innert 10 Tagen, seit Eröffnung des Beschlusses an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verfahren ist **kostenpflichtig**.

Beilage:

- Verordnung über das Naturschutzgebiet «Albachhollen», Liesberg

Verteiler mit Beilage durch Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung:

- IG Klettern Basler Jura, Präsident Patrik Müller
- Zivilrechtsverwaltung, Grundbuchamt, 4144 Arlesheim (grundbuchamt@bl.ch); nach Rechtskraft

Verteiler mit Beilage:

- Landeskanzlei (Gesetzessammlung; Amtsblatt)
- Einwohnergemeinde Liesberg (info@liesberg.ch)
- Burgerkorporation Liesberg, H. Steiner, (hampe.steiner@bluewin.ch)
- Forstrevier Thierstein West / Laufental, Gerhard Walser, (revierforst.liesberg@bluewin.ch)
- Pro Natura Baselland (pronatura-bl@pronatura.ch)
- Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband BNV (bnv@bnv.ch)
- WWF Region Basel (info@wwf-bl.ch)
- Interessengemeinschaft IG Baselbieter Sportverbände (info@ig-sport-bl.ch)
- Swiss Cycling beider Basel (cyclingbasel@hotmail.com)
- Regionaler OL-Verband ROLV (otti.bisang@rolv-nws.ch)
- Finanz- und Kirchendirektion
- Bau- und Umweltschutzdirektion
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung (raumplanung@bl.ch)
- Sicherheitsdirektion
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
- Sportamt (sportamt@bl.ch)
- Amt für Kultur, Abt. Kantonsarchäologie (archaeologie@bl.ch)
- Amt für Wald beider Basel (afw@bl.ch)
- Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (ebenrain@bl.ch)
- Ebenrain, Abteilung Natur und Landschaft (naturundlandschaft@bl.ch)
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich